

Offene Werkstatt

Lutz van Raden

Wege aus der E&F-Rhetorik

Argumentationslinien zur Neupositionierung des Lebensformen-Diskurses

AL S die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern im Frühjahr 1999 beschloss, im Frühjahr 2000 eine Synode zum Thema »Familie« zu veranstalten, galt es, darauf zu achten, dass nicht zum wiederholten Male das bekannte Schema der Ehe&Familie-Rhetorik zum Zuge komme: »Ehe und Familie sind unser wahres Leitbild, an dem sich der Rest der Menschheit messen lassen muss, in der Gewissheit, gegenüber dem Leitbild immer defizitär zu sein. Für die Familien tun wir etwas, indem wir alle diejenigen, die dem Leitbild nicht entsprechen, in die zweite Linie verweisen. Damit haben wir denen, die »richtig« leben, zumindest rhetorisch eine Alleinstellung vermittelt, können uns beruhigt zurücklehnen und brauchen uns um die tatsächlichen Bedürfnisse der real existierenden Familien in ihrer Vielfalt nicht weiter zu kümmern.« Solche Haltung ist in konservativen Kreisen sowohl in der Politik als auch in der Kirche durchaus verbreitet¹, mit dem Ansatz der Synode, die eine christlich begründete sozialpolitische Orientierungshilfe im Sinne hatte, indes kaum vereinbar.

Es ging also um zweierlei: Aufgezeigt werden sollte, wie die real existierenden Familien – also alle die Lebensgemeinschaften, in denen Generationen übergreifende Solidarität und Verantwortlichkeit praktiziert wird – über die bloße rhetorische Alleinstellung hinaus gefördert werden können. Gleichzeitig galt es, die menschliche Solidarität und Verantwortung als den eigentlichen Wert herauszuarbeiten, der es rechtfertigt, ja erfordert, Familien und Partnerschaften zu stützen.

1 Vgl. z.B. Bernd Wannewetsch, Von Wert und Würde der Familie, Vortrag vor der Landessynode der evang.-luth. Kirche in Bayern am 25. März 1999, unveröff. Mskr.; ders., Die Freiheit der Ehe. Das Zusammenleben von Mann und Frau in der Wahrnehmung evangelischer Ethik (Evangelium und Ethik 2), Neunkirchen-Vluyn 1993.

Um zu verhindern, dass eine Diskussion über Familie und die Vielfalt ihrer Formen in die üblichen Bahnen der allgemeinen kirchlichen und gesellschaftlichen Diskussion über Lebensformen abglitt, war es zunächst wichtig, die Themenbereiche »Familie/Partnerschaften« und »Ehe und Familie« jeweils zu entkoppeln und neu zu positionieren. Grundlage hierfür waren die nachfolgenden einundzwanzig Thesen, die ich zum Beginn der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für die Familiensynode vorgelegt hatte²:

1. *Wenn sich evangelische Kirche zum Thema Familie äußern will, ist das nur dann zielführend, wenn sie etwas zu sagen hat, das nicht alle sagen oder das in der öffentlichen Diskussion ohnehin überwiegend ganz unumstritten ist. Es muss deutlich werden: Wieso sagen gerade wir als evangelische Christinnen und Christen das. Es reicht nicht, zu sagen, auch wir sind für das Wahre, Schöne, Gute: Wir müssen uns den »Luxus« einer vertieften Differenzierung schon leisten – erst recht dann, wenn es im Interesse von Menschen etwas Neues zu sagen gibt.*
2. *Die Gliederung des Untertitels³ ist nicht zufällig. Die traditionelle Aufgliederung der Thematik in »Ehe und Familie« und »andere Partnerschaften« entspricht nicht der Lebenswirklichkeit.*
3. *Wir haben zunächst zu differenzieren zwischen Ehe und Familie. Sodann werden wir zu differenzieren haben zwischen Ehe und anderen Partnerschaften. Kriterium sei: Was ist jeweils das Kennzeichnende, was das zu Unterstützende.*
4. *Die Ehe im üblichen Sinn ist zunächst ein Rechtsinstitut, das umfassende rechtliche Verpflichtungen der Partner füreinander mit sich bringt, die durch zivilrechtliche Verträge allein nicht zu begründen wären (Versorgungsausgleich, Unterhaltspflicht selbst nach einer Scheidung). Deshalb wird die Ehe vom Staat beurkundet und registriert, was gleichzeitig sicherstellt, dass die umfassende Rechtsverpflichtung nicht etwa durch eine weitere Ehe eines Partners gefährdet wird (Bigamieverbot). Im kirchlichen Sinne ist die Ehe eine besonders »gesegnete« Lebensform, bestehend aus einem Mann und einer Frau, die in einer besonderen Rechts- und Verantwortungsgemeinschaft stehen und sich entschieden haben, auf Dauer miteinander und füreinander zu leben. Dazu stärker als im staatlichen Verständnis – wir wünschen es – Liebe.*
5. *Bei der Familie geht es vorzugsweise um Generationenfolge, Reproduktion, Kinder. Dazu soll treten, was gemeinhin als ebenso kennzeichnend genannt wird, nämlich Dauer, Verlässlichkeit, Verantwortlichkeit. Dazu – wir wünschen es – Liebe.*
6. *Die besondere Förderung der Familie beruht unumstritten darauf, dass sie verlässlicher Lebensraum für Kinder sein soll, Garant für Generationen übergreifende Solidarität. Die besondere Förderung der Ehe – nicht zuletzt im*

2 Veröffentlicht in: nachrichten der Evang.-Luth. Kirche in Bayern 11/1999.

3 Thesen zu Familie und Ehe und anderen Partnerschaften.

Grundgesetz – beruht darauf, dass sie zumindest in der Vergangenheit in aller Regel als Vorstufe zur Familie gesehen wurde. Beide Institutionen, Ehe ebenso wie Familie, haben sich im Verlauf der letzten Jahrzehnte gewandelt.

7. Die alleinige Ausrichtung auf die Familie hin ist heute für die Ehe keineswegs mehr das entscheidende Kennzeichen, ebenso wie die Familie nicht mehr zwangsläufig auf einer Ehe beruht. Ehen sind oft gewollt kinderlos, und »Familie lebt in vielen Formen« (so die Landessynode in ihrer Erklärung »Zukunftsmodell Familie«). Deshalb liegt es nahe, bei der Beurteilung von Ehe und Familie nicht die überkommenen Institutionen zu untersuchen, sondern die jeweiligen Lebenswirklichkeiten, die jeweiligen Beziehungen zwischen Menschen. Das ermöglicht es, im Hinblick auf rechtliche, materielle, aber auch geistig-geistliche Förderung, zwischen Ehe und Familie da zu differenzieren, wo eine glatte Gleichstellung zu Ungerechtigkeiten führen könnte.
8. Die Ehe »als solche« unterscheidet sich von der Familie ganz entscheidend dadurch, dass keine Kinder vorhanden sind. Eine familienanaloge Förderung ist daher allenfalls dort angebracht, wo es darum geht, eine Entscheidung für Kinder, mithin für die Familie, zu fördern. Das erfordert auch finanzielle Förderung, sobald Kinder kommen.
9. Von dem Gesichtspunkt der möglichen Ausrichtung auf die Familie hin abgesehen unterscheidet sich die bürgerliche Ehe nicht wesentlich von anderen Lebenspartnerschaften, soweit diese – wie die Ehe – gekennzeichnet sind durch Dauer, Verlässlichkeit und Bereitschaft zur umfassenden rechtlichen Verantwortung füreinander. Dazu – wir wünschen es – Liebe.
10. Die wesentlichen Gemeinsamkeiten zwischen der traditionellen bürgerlichen Ehe und anderen Lebenspartnerschaften haben zu der Überlegung geführt, das Rechtsinstitut der Ehe auch denjenigen zu öffnen, denen es bisher nicht offen steht, zum Beispiel gleichgeschlechtlichen Paaren.
11. Der Begriff der Ehe ist seit Jahrhunderten rechtlich ebenso wie sprachlich-emotional eindeutig belegt. Sie bedeutet seit je eine Gemeinschaft eines Mannes mit einer Frau. Dazu – wir wünschen es – Liebe.
12. Die Schaffung einer rechtlichen Gleichstellung dort, wo sie geboten ist, ist auf die Verwendung bestimmter Begriffe, zum Beispiel Ehe, nicht angewiesen. Sie kann deshalb nicht daran scheitern, dass ein anderer angemessener Begriff vielleicht noch nicht gefunden ist. Hier wird juristische Fantasie andere Bezeichnungen zu finden haben.
13. Es gibt keinen rechtlichen Grund, einer dauerhaften, verlässlichen und in der Lebensplanung aufeinander bezogenen Partnerschaft zweier Menschen bestimmte Rechte, die ihnen das Leben in Dauerhaftigkeit, Verlässlichkeit und aufeinander bezogenen Lebensplanung ermöglicht oder erleichtert, nur dann zu gewähren, wenn sie das traditionelle Ehekriterium, nämlich Heterosexualität, erfüllen, nicht aber dann, wenn bis auf dieses Kriterium sämtliche anderen entscheidenden Kriterien gegeben sind. Dazu – wir wünschen es – Liebe.

14. *Es kann nicht ausreichen, in Fällen einer nicht ehelichen Partnerschaft – insbesondere dann, wenn die traditionell verstandene Ehe nicht zur Verfügung steht –, nur die beiden Individuen jeweils in ihrem Leben für sich zu stärken und zu fördern wie in der Fürther Erklärung und teilweise in der EKD-Denkschrift »Mit Spannungen leben«. Bloße Akzeptanz und Toleranz sind viel zu wenig. Die Gemeinsamkeit und die Verantwortlichkeitsgemeinschaft als solche verdienen Stärkung und Förderung.*
15. *Das Grundgesetz gebietet es, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Im Hinblick auf Lebenspartnerschaften will die Bundesregierung dem Rechnung tragen, indem sie für eingetragene nichteheliche Partnerschaften eine weitgehende Gleichstellung in Mietrecht, Erbrecht, Sozial- und Arbeitsrecht vorsieht. Eine Gleichstellung im Steuerrecht – Ehegattensplitting – oder Rentenrecht – »Verwitwetenrente« – ist allein aus Finanzierungsgründen nicht vorgesehen; Justizministerin Däubler-Gmelin betrachtet das aber verschiedenen öffentlichen Äußerungen zufolge als sachlich geboten und sieht es kommen, sobald es finanzierbar ist⁴.*
16. *Auch im Bereich der Kirche ist eine entsprechende Differenzierung zwischen Ehe und Familie einerseits und eine Gleichbehandlung zwischen Ehe und anderen Partnerschaften andererseits angebracht – jeweils da, wo das geboten ist.*
17. *Kirche fördert Menschen und ihr Zusammenleben in verschiedenster Weise. In dem Bewusstsein, dass Menschen Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit, ja auch Liebe, miteinander am ehesten leben können, wenn sie den Beistand Gottes und ihrer Mitmenschen haben, versichert sie dieses durch Segenshandlungen, und zwar wegen des notwendigen Beistandes der Mitmenschen auch öffentlich. Was Kirche für die Ehe als hilfreich erkannt hat, ist ebenso hilfreich für andere Partnerschaften, die in Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit, ja auch – wir wünschen es – Liebe, mit der Ehe Wesentliches gemeinsam haben.*
18. *Wegen der besonderen Bedeutung des Begriffs Ehe erscheint es zur Zeit nicht angebracht, für eine öffentliche Segens- und Beistandshandlung den Begriff oder den Ritus der mit der Ehe eng verbundenen Trauung zu übernehmen. Allein das aktuelle Fehlen eines Begriffs oder einer entsprechenden agendarischen Form kann jedoch kein ausreichender Grund sein, von einer angemessenen öffentlichen Segens- und Beistandshandlung Abstand zu nehmen.*

4 Das Bundesjustizministerium hat mich nach der Veröffentlichung darauf aufmerksam gemacht, dass meine Einschätzung nicht den aktuellen Tatsachen entsprach; das gab mir Anlass zu einer gesonderten Veröffentlichung zum Thema Lebenspartnerschaft, die dem gegenwärtigen Stand (März 2000) des Gesetzgebungsvorhabens entspricht, s. unten.

19. *Wer der oben dargelegten Argumentation zu folgen bereit ist, ist gleichzeitig davor gefeit, sich in den endlosen Schleifen des Begründens und Widerlegens bestimmter Handlungs- und Lebensweisen anhand hinlänglich bekannter Bibelstellen zu verfangen. Die Konkretheit des Lebens in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, die hinzunehmen vielleicht manchem noch Schwierigkeiten macht, ist das eine. Die Partnerschaft in Verlässlichkeit und Verantwortlichkeit ist das andere. Die Einstellung zu dem einen sollte nicht unbedingt die Einstellung zu dem anderen präjudizieren. Niemand wird wohl die traditionelle bürgerliche Ehe oder gar die Familie deswegen grundsätzlich in Frage stellen, nur weil auch in ihnen wohl manchmal Dinge passieren, mit denen sich nicht jede und jeder einverstanden erklären kann.*
20. *Persönliche und soziale Leistungen von Menschen für andere sind dann am ehesten möglich und zu erwarten, wenn sie nicht einen großen Teil ihrer Energien darauf verwenden müssen, ihr individuelles Dasein sichern und rechtfertigen zu müssen. Dass dies uns zur besonderen Förderung der Familie führt, wird immer wieder hervorgehoben – zu Recht. Dass dies aber auch zur besonderen Förderung anderer Lebensformen führen muss, ist letztlich ebenso zwingend. Wer sich zu seinem Lebenspartner, seiner Lebenspartnerin bekennen kann, kann überall dort mehr leisten, wo auch ansonsten die Begleitung durch Partner, Partnerin durchaus üblich ist. Wer, aus welchen Gründen auch immer, allein lebt, braucht auch in dieser Lebensweise Stärkung und Rückhalt. Wer sich frei fühlt, sein Leben zu leben, hat mehr Freiheit, für andere da zu sein, auch für Familien, auch für Kinder.*
21. *Die Familie steht heute im besonderen Blickfeld in Politik, Gesellschaft und Kirche. Es gilt heute, die Familie in der Unterschiedlichkeit zu anderen Lebensformen darzustellen, ihre besondere Förderungswürdigkeit herauszuarbeiten und einzufordern und gleichzeitig für Menschen, denen es aus unterschiedlichen Gründen nicht gegeben ist, in einer – eigenen – Familie zu leben, angemessene Modelle der Verantwortlichkeit ihrer jeweiligen Lebensweise zu entwickeln und zu fördern. Wenn Menschen in Familien und Menschen in anderen Lebensformen nicht jeweils auf sich gestellt nebeneinanderher leben, sondern in ihrer Verschiedenheit versöhnt, anerkannt und gefördert werden, macht das für alle deutlich: Nicht Alleinstellung kennzeichnet die Familie, sondern Einzigartigkeit, nicht gegenüber, sondern im Zusammenklang mit anderen Lebensformen. Das zu erkennen und zu benennen fördert die Chancen der Familie.*

Dieser Ansatz hat es ermöglicht, die Förderung der Familien in ihren vielfältigen Formen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu begreifen, für deren Erfolg es unerlässlich ist, dass andere, nicht familiäre Lebensformen nicht ausgegrenzt, sondern im Interesse gesamtgesellschaftlicher Verantwortung ihrerseits gefördert und stabilisiert werden müssen, was – ohne dass dies letztlich in der Erklärung der Landessynode zur Familie ausdrücklich erwähnt werden musste – natürlich auch im Hinblick auf schwule und lesbische Partnerschaften gelten muss. Zur

Stützung dieser begleitenden Argumentation dienen die nachfolgenden Überlegungen⁵:

Oberstes Gebot für den Gesetzgeber ist der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes: Gleiches ist gleich, Ungleiches ist ungleich zu behandeln. Der Grundsatz ist klar, schwierig aber ist seine Umsetzung: Wer bestimmt, wer und was gleich sei? Bei existenziellen Themen wie Ehe, Partnerschaft, Sexualität, Lebensformen sind objektive Fakten von subjektiver Wahrnehmung kaum zu trennen. Die jahrhundertealte Tradition der Diskriminierung spielt hier immer noch eine Rolle. Sie zu beseitigen ist, so Bundesjustizministerin Däubler-Gmelin, ein verfassungsmäßiger Auftrag und steht deshalb im Zentrum der gesetzgeberischen Überlegungen. In Arbeit ist zur Zeit ein Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Sexualität. Sexualität gehört, wie die Ministerin feststellt, zum Menschen und zu seiner Würde, ihre Entfaltung ist ein Menschenrecht. Dieses Menschenrecht und das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot sind die rechtliche Fundierung der jetzt geplanten Absicherung verbindlicher Partnerschaften, deren Ausgestaltung allein von diesen elementaren Grundsätzen bestimmt wird (und nicht etwa, wie aus der verkürzten Darstellung in meiner These 15 vielleicht zu unterstellen sein könnte, von der finanziellen Machbarkeit).

Das Wichtigste am neuen Gesetz ist das neue familienrechtliche Institut der »eingetragenen Lebenspartnerschaft«. Sie wird für die gleichgeschlechtlich orientierte Minderheit gelten, die auf Dauer mit allen Rechten und Pflichten füreinander eintreten will, aber nicht heiraten darf, weil die Ehe für sie nicht in Betracht kommt; denn die Ehe ist in ihrer traditionellen, durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Definition eine Gemeinschaft zwischen Mann und Frau. Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist rechtlich ein »aliud«, etwas anderes. Gleichwohl bestehen wesentliche Gemeinsamkeiten, und diesen will der Gesetzgeber nun gerecht werden. Die Lebenspartnerschaft bedeutet beispielsweise, dass sich die Partner gegenseitig rechtlich vertreten können und einen Anspruch darauf haben, den Partner auf der Intensivstation zu besuchen und Auskunft vom Arzt zu erhalten; dass sie die Genehmigung für eine Operation des Partners erteilen können und wie enge Familienangehörige ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen; dass sie nach dem Tod des Partners gesetzlich erben und in den Mietvertrag eintreten können. Vor allem aber: dass sie einander unterhaltsberechtiget und unterhaltsverpflichtet sind. Wer aber Unterhaltungspflichten übernimmt, muss auch Rechte bekommen. Im Erbfall soll deshalb gleichgeschlechtlichen Partnern wie Eheleuten und Kindern ein gesetzlicher Pflichtteil zustehen, mindestens ein Viertel des Erbteils. Im Steuerrecht wird ergänzend eine Berücksichtigung unterschiedlicher Einkommen und damit Steuerlasten der Partner durch ein »Realsplitting« vorgesehen. Die Justizministerin sieht das Gesetzesvorhaben – über dessen Grundlinien in der Regierungskoalition übrigens völliger Konsens besteht – als »ein wichtiges Signal an unsere moderne Gesellschaft: Für Toleranz und Menschlichkeit«.

5 Veröffentlicht in: nachrichten der evang.-luth. Kirche in Bayern 3/2000. S. auch oben Fußn. 4.

Ähnliche Regeln auch für Frauen und Männer, die ohne Trauschein zusammenleben, wie es beispielsweise in Frankreich mit dem zivilrechtlichen Solidaritätspakt (PACS) vorgesehen sind, sind in Deutschland nicht vorgesehen, denn heterosexuell orientierten Paaren, die zunächst nicht heiraten wollen, steht es jederzeit frei, sich für die Eheschließung zu entscheiden. Für sie besteht daher kein akuter Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Lesben und Schwule aber können nicht heiraten. Für sie ist eine rechtliche Regelung erforderlich.

Natürlich hat das neue Rechtsinstitut auf viele Rechtsgebiete Auswirkungen, doch wenn beispielsweise Erleichterungen im Erb- und Steuerrecht im Zusammenhang mit der dauerhaften Unterhaltspflicht gesehen werden, dürfte klar werden: Es geht nicht um Bevorzugung, weder finanziell noch rechtlich – es geht um die Umsetzung eines Verfassungsgebots. Für viele Menschen wird ungewohnt sein, was, vom Gleichheitsgrundsatz geboten, nun Gesetz werden soll. Ungewohntes macht bekanntlich Angst, und damit kommt die bekannte Sorge mancher Menschen ins Spiel, Ehe und Familie würden entwertet, wenn andere, denen diese Lebensformen nicht offen stehen, auf einmal das rechtliche Abseits verlassen dürfen, in dem manche sie vielleicht ganz gern sehen. Die Praxis wird aber zeigen, dass die Bedenken unbegründet sind, dass vielmehr ein Schritt zur solidarischen Gesellschaft getan wird.

Unsere Landessynode, die sich im März in Bad Alexandersbad vorrangig dem Thema Familie widmen will, hat die Chance, klarzustellen, dass unsere pluralisierte Gesellschaft nur dann familien- und kinderfreundlicher gestaltet werden kann, wenn alle Gruppen der Gesellschaft bereit sind und weiter darin bestärkt werden, dazu einen Beitrag zu leisten. Wenn man nur wie bisher bestimmte Gruppen rechtlich diskriminiert, schafft man zwar gewissermaßen ex negativo den Familien eine Sonderstellung, tut ihnen in Wahrheit aber nichts Gutes. Das muss sich ändern. Das Projekt der rechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften führt Menschen aus der Defensive und verschafft ihnen Freiräume. Diese erst ermöglichen es ihnen, verstärkt auch für andere da zu sein. Wer alle gesellschaftlichen Gruppen darin bestärken will, sich mit ihren Möglichkeiten für die Förderung und Unterstützung der Familien einzusetzen, wird nicht umhin können, dem Anliegen des Gesetzesvorhabens zur Beendigung der Diskriminierung zuzustimmen und damit auch für die politische Diskussion ein Zeichen der Gerechtigkeit und Solidarität zu setzen. Unserem Ziel, die Familien zu fördern, kann das nur dienlich sein.

Am 27. März 2000 meldete epd von der bayerischen Frühjahrssynode:

Bad Alexandersbad (epd). Einen neuen Ansatz im Umgang mit Formen des Zusammenlebens hat die in Bad Alexandersbad (Oberfranken) tagende bayerische evangelische Landessynode entwickelt. Alle institutionellen Formen des Zusammenlebens, vor allem Ehe und Familie, müssten »an der Verwirklichung von Menschlichkeit« gemessen werden, heißt es in einem am 27. März bei sechs Enthaltungen angenommenen Grundsatzpapier »Familie – auch in Zukunft«.

Dem Konsenspapier war eine zweitägige Diskussion der 105 Synodalen vorausgegangen, die schon im Vorfeld des Beschlusses zu über 30 Abänderungen geführt hatte. In einem Vorentwurf war noch vom »Festhalten am Leitbild Ehe und Familie« gesprochen worden. »Von der fest gefügten Institutionenforderung haben wir uns gelöst«, sagte der Münchner Synodale Lutz van Raden auf epd-Anfrage.

Jetzt werden verlässliche Beziehungen zu Mutter und Vater benannt als »Grund für unsere Orientierung am christlichen Leitbild Ehe und Familie«. Anerkannt wird gleichzeitig, dass familiäre Aufgaben auch von allein erziehenden Frauen und Männern, aber auch von Menschen in »verbindlichen Partnerschaften« übernommen und verantwortlich gelebt werden können. »Wo immer solches verantwortliches Zusammenleben praktiziert wird, besteht Anspruch auf Schutz und Anerkennung durch die Gesellschaft«, so der Beschluss.

Die Lösung von der rhetorisch-begrifflichen Einheit »Ehe&Familie« durch Entkopplung der Themen hin zu »Ehe« und »Generationen übergreifende Solidarität« ist mithin auf der Basis einer Ethik der Solidarität und Verantwortlichkeit akzeptiert; das Festhalten an Institutionen ist abgelöst durch Orientierung an verlässlicher Partnerschaft. Wenngleich dies, dem Thema der Synode entsprechend, hier nur im Hinblick auf die Familie konzipiert und formuliert wurde, ist doch deutlich: Wenn nicht die Institution der Wert an sich ist, sondern das, was in ihr gelebt wird, dann muss das auch für andere Lebensformen gelten. Denen sollten wir uns auf diesem Hintergrund nun zuwenden, unter den genannten Prämissen.

Dabei wird die gedanklich-institutionelle Falle des Konzepts »Ehe für Schwule und Lesben« zu beachten sein. Bei der – von mir mit Nachdruck unterstützten – eingetragenen Lebenspartnerschaft kann es nicht um eine Institution gehen, die den ganzen ideologischen Ballast der traditionell-kleinbürgerlichen, ordnungspolitisch-normativ verstandenen Ehe einfach aufnimmt und denen, die sich darauf einlassen, überstülpt⁶. Sonst hätten wir womöglich irgendwann die gesellschaftspolitisch nicht wünschenswerte Unterscheidung zwischen »guten«, also partnerschaftlich-institutionell verbundenen, und »schlechten« Schwulen und Lesben.

Nachdem im kirchenpolitischen Diskurs die mitmenschliche Verlässlichkeit als der für die ethische Bewertung von Partnerschaften und damit Lebensformen im weiteren Sinne erkannt worden ist, ist die theologische Weiterarbeit am Thema geboten. Es gilt nun, die Defensive schnellstens zu verlassen und den bereiteten Boden zu befestigen, Kriterien und Bewertungen zu finden, die den schwulen Lebensformen⁷ unter den genannten ethischen Maßstäben gerecht werden, vom Monogamismus über die partnerzentrierte und partnerorientierte Promiskuität bis zur verantwortlichen Independenz. Gelingt es, der akzeptierten Argu-

6 Vielleicht ist es deshalb sogar zu begrüßen, dass das geplante familienrechtliche Institut ausdrücklich nicht »Ehe« heißen soll!

7 Mit der gelebten und gewünschten Realität der Lesben kenne ich mich nicht so gut aus, möchte mir daher keine Aussagen dazu anmaßen.

mentationslinie zu folgen, wird Akzeptanz nicht ausbleiben. Denn ich habe im Zuge der Erarbeitung des »Familien-Papiers« der Synode die persönliche Erfahrung gemacht: Schafft man es, klar zu machen, dass man erstens überhaupt nichts gegen die heterosexuelle Ehe hat (wo sie passt), und zweitens durchaus daran interessiert ist, dass Familien (im weiten Sinne, versteht sich) wirklich die Förderung bekommen, die sie im Interesse vor allem von Kindern brauchen, dann löst sich die krampfhaft-defensive Haltung, mit der am E&F-Leitbild festgehalten wird, auf einmal auf, hin zu einem problem- und lösungsorientierten Dialog, in dem nicht Ordnungen und Institutionen zählen, sondern real existierende Menschen. Da muss unsereins dann nur noch selbstbewusst und ohne die (leider oft noch längst nicht überwundene) defensive Larmoyanz den Dialog aufnehmen. Man wundert sich, wie breit dann die Koalitionen werden!